

## HESSISCHES MINISTERIUM DES INNERN UND FÜR SPORT

1153

A10520

### Verwaltungsvorschriften über die Gewährung von Rechtsschutz für Landesbedienstete

Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien

Bezug: Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz, zugleich im Namen der Staatskanzlei und der Ministerien vom 9. Juni 1997 (StAnz. S. 1790)

1. Bei Kosten der Rechtsverteidigung in Strafsachen für Landesbedienstete ist wie folgt zu verfahren: Ist gegen Landesbedienstete wegen einer dienstlichen Verrichtung oder eines Verhaltens, das mit einer dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang steht, ein Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft eingeleitet, die öffentliche Klage im strafgerichtlichen Verfahren oder Privatklage (§ 374 StPO) erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt worden, so ist ihnen auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung ein Vorschuss oder, wenn sie keine Dienstbezüge, Vergütung oder keinen Lohn erhalten, ein zinsloses Darlehen zu gewähren. Vorschuss oder Darlehen werden zunächst nur bis zur Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens oder über den Erlass eines Strafbefehls gewährt. Für das weitere Verfahren sowie für jede weitere Instanz ist ein neuer Antrag zu stellen.

Die Gewährung von Rechtsschutz setzt voraus, dass

- a) ein dienstliches Interesse an einer zweckentsprechenden Rechtsverteidigung besteht, die Verteidigungsmaßnahme wegen der Eigenart der Sach- oder Rechtslage geboten erscheint,
- c) die Verauslagung der Kosten den Landesbediensteten nicht zugemutet werden kann und
- d) von anderer Seite Rechtsschutz nicht zu erlangen ist; davon ausgenommen sind private Rechtsschutzversicherungen der Landesbediensteten.

Ein dienstliches Interesse nach Buchstabe a liegt im Regelfall vor, es sei denn, die zur Last gelegte Straftat richtet sich gerade gegen die Interessen des Dienstherrn oder der Dienstherrin missbilligt die Tat aus anderen Gründen ausdrücklich. Ein offenkundiges schweres Verschulden schließt die Gewährung von Rechtsschutz regelmäßig aus. Als notwendige Kosten der Rechtsverteidigung sind im Falle der Bestellung einer Verteidigerin oder eines Verteidigers die Gebühren und Auslagen (Vergütung) anzusetzen, soweit sie nach § 464a Abs. 2 Nr. 2 StPO in Verbindung mit § 91 Abs. 2 ZPO zu erstatten sind. Eine Überschreitung der gesetzlichen Gebühr kann als notwendig anerkannt und bei der Bemessung des Vorschusses oder des Darlehens berücksichtigt werden, wenn dies nach der Bedeutung der Angelegenheit sowie nach Umfang und Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit gerechtfertigt erscheint. In diesem Fall ist mit dem Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens der Entwurf der abzuschließenden Honorarvereinbarung vorzulegen. Bei erheblicher Überschreitung des gesetzlichen Gebührenrahmens kann die Behörde in Zweifelsfällen eine Auskunft der Rechtsanwaltskammer über die Angemessenheit des Honorars einholen. Wird die Angemessenheit des Honorars verneint, kann bei der Bemessung des Vorschusses oder des Darlehens nur der Betrag Berücksichtigung finden, der als angemessen bewertet wird. Ein darüber hinausgehender Betrag geht zu Lasten der oder des Landesbediensteten. Soweit bei der nach Buchstabe c erforderlichen Prüfung die Einkommensverhältnisse der Bediensteten zu berücksichtigen sind, sind die jeweiligen Bezüge (Besoldung, Vergütung oder Lohn), die Versorgungsbezüge und die den Versorgungsbezügen gleichstehenden Bezüge zugrunde zu legen; maßgebend ist der jeweilige Zeitpunkt der Antragstellung. In der Regel ist einer Beamtin oder einem Beamten ab der Besoldungsgruppe A 10 bis 770 Euro, ab der Besoldungsgruppe A 15 bis 1280 Euro und ab der Besoldungsgruppe B 3 bis 1790 Euro der Gesamtkosten des Verfahrens zuzumuten, die Kosten selbst zu tragen. Diese Regelung gilt sinngemäß auch für vergleichbare Vergütungsgruppen. Hinsichtlich Buchstabe d gilt, dass die Landesbediensteten eine privat abgeschlossene Rechtsschutzversicherung freiwillig in Anspruch nehmen können, es besteht jedoch keine vorrangige Verpflichtung dafür.

2. Bei einem Freispruch wird auf Antrag ein Vorschuss endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder ein Darlehen in einen Zuschuss umgewandelt, soweit die oder der Landesbedienstete Kostenerstattung durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Übersteigen die tatsächlichen und zur Rechtsverteidigung im Sinne der Nr. 1 notwendigen Kosten den Vorschuss- oder Darlehensbetrag, so sind sie vom Land zu erstatten, soweit es unbillig wäre, die Landesbedienstete oder den Landesbediensteten hiermit zu belasten. Entsprechendes gilt für die in der Regel selbst zu tragenden Beträge nach Nr. 1 Satz 14 und 15.

Satz 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn

- a) das Verfahren nicht nur vorläufig eingestellt oder nicht eröffnet wird oder
- b) die oder der Landesbedienstete außer Verfolgung gesetzt wird und die Annahme gerechtfertigt ist, dass kein oder nur ein geringes Verschulden vorliegt.

Der Antrag ist nach Zustellung der staatsanwaltlichen oder gerichtlichen Entscheidungen vorzulegen. Über den Antrag darf erst nach Vorlage einer spezifizierten Endabrechnung der Verteidigerin oder des Verteidigers entschieden werden.

3. Bei einer Verurteilung oder endgültigen Verfahrenseinstellung nach vorangegangener vorläufiger Einstellung nach § 153a StPO ist der Vorschuss oder das Darlehen in angemessenen Raten zurückzuzahlen. Liegt nur ein geringes Verschulden vor oder erscheint die vollständige Rückforderung aus anderen Gründen unbillig, so kann der Vorschuss zu einem angemessenen Teil endgültig vom Land als Haushaltsausgabe übernommen oder das Darlehen zu einem angemessenen Teil in einen Zuschuss umgewandelt werden, soweit die oder der Landesbedienstete Kostenerstattung für notwendige Auslagen durch die Staatskasse oder einen Dritten nicht erlangen kann. Eine Unbilligkeit kann insbesondere in Fällen angenommen werden, in denen die Handlung des Bediensteten auf behördlich abgestimmten Verfahren beruht.

4. In Ausnahmefällen können die notwendigen Kosten nach Maßgabe der Nr. 1 bis 3 auf Antrag auch dann auf den Landeshaushalt übernommen werden, wenn bis zum Abschluss des Strafverfahrens ein Antrag auf Gewährung eines Vorschusses oder eines Darlehens nicht gestellt oder abgelehnt worden war.

5. Nr. 1 bis 4 finden bei Bußgeldverfahren entsprechende Anwendung. Bei Disziplinarverfahren wird Rechtsschutz nicht gewährt.

6. Bei Kosten der Rechtsverteidigung in Zivilsachen und anderen Verfahren für Landesbedienstete ist wie folgt zu verfahren: Zum Schutz vor ehrverletzenden Äußerungen und Beleidigungen kann Landesbediensteten auf schriftlichen Antrag zur Bestreitung der Kosten der Rechtsverteidigung für von ihnen selbst erhobene Klagen gegen einen Dritten ein Vorschuss oder ein zinsloses Darlehen in entsprechender Anwendung von Nr. 1 bis 4 gewährt werden (Aktivprozess). Dies gilt auch, wenn gegen Landesbedienstete von einem Dritten Klage erhoben wird, die in unmittelbarem Zusammenhang mit ihrer dienstlichen Tätigkeit steht (Passivprozess). Voraussetzung ist jeweils, dass ein dienstliches Interesse an der gerichtlichen Klärung besteht. Dies ist der Fall, wenn das dienstliche Verhalten oder die dienstliche Stellung der Landesbediensteten Gegenstand des Angriffs und die Integrität der Amtsführung beziehungsweise der Landesbediensteten als Amtspersonen Ziel der Verteidigung sind. Ein dienstliches Interesse besteht nicht, wenn die Rechtsverfolgung hauptsächlich oder überwiegend privaten Zwecken dient (ohne Bezug zum Amt).

Das Obsiegen (zum Beispiel auch durch Anerkenntnis, Klagerücknahme) steht einem Freispruch nach Nr. 2 gleich, das Unterliegen steht einer Verurteilung nach Nr. 3 gleich. Ein Vergleich ist wie ein Freispruch nach Nr. 2 zu behandeln, wenn er weitestgehend einem Obsiegen gleichkommt, beziehungsweise wie eine Verurteilung nach Nr. 3, wenn er weitestgehend einem Unterliegen entspricht. Bei allen übrigen Vergleichen ist hinsichtlich der einen Hälfte der Kosten der Rechtsverteidigung nach Nr. 2 zu verfahren, hinsichtlich der anderen Hälfte nach Nr. 3.

In den Fällen einer mit der dienstlichen Tätigkeit im Zusammenhang stehenden Zeugenaussage vor einem parlamentarischen Untersuchungsausschuss oder in einem Ermittlungs-



verfahren kann Rechtsschutz nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden. Nr. 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung.

7. Die Entscheidungen nach Nr. 1 bis 6 trifft die oberste Dienstbehörde; sie kann diese Befugnis auf unmittelbar nachgeordnete Behörden übertragen. Über Anträge von Staatssekretärinnen und Staatssekretären entscheidet auf Vorschlag des zuständigen Ministeriums die Landesregierung.
8. Unberührt bleibt ein Anspruch nach § 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Pflichtversicherung für Kraftfahrzeughalter in Verbindung mit § 101 Abs. 1 des Versicherungsvertragsgesetzes und ein auf allgemeinen Rechtsgrundsätzen über den Schadensausgleich bei einer Beschränkung der Arbeitnehmerhaftung beruhender Anspruch gegen den Dienstherrn oder Arbeitgeber auf Übernahme der notwendigen Kosten der Rechtsverteidigung und auf Freistellung von den auferlegten gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten.
9. Landesbedienstete im Sinne dieser Regelungen sind Beamtinnen und Beamte, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Landes sowie frühere Angehörige dieser Beschäftigtengruppen. Die Regelungen gelten nach § 2 des Hessischen Richtergesetzes

auch für Richterinnen und Richter und frühere Richterinnen und Richter im Landesdienst.

10. Das Ministerium der Finanzen hat auf die nach § 39 Abs. 2 LHO erforderliche Einwilligung zur Gewährung eines zinslosen Darlehens verzichtet, soweit keine über- oder außerplanmäßige Ausgabe erforderlich ist.
11. Den Gemeinden, Gemeindeverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend zu verfahren.
12. Dieser Gemeinsame Runderlass tritt am 1. Januar 2008 in Kraft. Der Erlass vom 9. Juni 1997 (StAnz. S. 1790) tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2007 außer Kraft.

Wiesbaden, 26. November 2007

Hessisches Ministerium  
des Innern und für Sport  
I 11 — 12 | 02.03  
— Gült.-Verz. 3200 —

StAnz. 50/2007 S. 2539

## HESSISCHES KULTUSMINISTERIUM

1154

### Genehmigung des Diözesankirchensteuerbeschlusses für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008

Nach § 7 des Gesetzes über die Erhebung von Steuern durch die Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften im Lande Hessen (Kirchensteuergesetz) in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 2006 (GVBl. I S. 656), genehmige ich folgenden, vom Diözesankirchensteuerrat des Bistums Limburg am 30. Oktober 2007 erlassenen Diözesankirchensteuerbeschluss für das Bistum Limburg (hessischer Anteil) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008:

Die Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Einkommensteuer beträgt neun vom Hundert der Einkommensteuer (Lohnsteuer) für das Rechnungsjahr (Kalenderjahr) 2008.

Der ~~Erbesatz~~ **Erbesatz** von neun vom Hundert gilt grundsätzlich auch in den Fällen der Pauschalierung der Lohnsteuer. Er wird auf sieben vom Hundert der Lohnsteuer ermäßigt, wenn der Arbeitgeber von der Vereinfachungsregelung nach Nr. 1 sowohl des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Bundesländer betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Lohnsteuer vom 17. No-

vember 2006 — S 2444 A — 007 — II 3 b — (BStBl. I S. 716) als auch des gleichlautenden Erlasses der obersten Finanzbehörden der Länder betreffend Kirchensteuer bei Pauschalierung der Einkommensteuer nach § 37b EStG vom 28. Dezember 2006 — S 444 A — 018 — II 3 b — (BStBl. 2007 I S. 76) Gebrauch macht.

Eine Diözesankirchensteuer als Zuschlag zur Vermögensteuer wird nicht erhoben.

Das Kirchgeld in glaubensverschiedener Ehe (§ 2 Abs. 1 Nr. 5 des Hessischen Kirchensteuergesetzes in der Fassung vom 12. Februar 1986, zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Oktober 2001) bemisst sich nach der Tabelle zu § 2 Abs. 3 Satz 2 der Kirchensteuerordnung für die Diözese Limburg (hessischer Anteil) vom 10. Dezember 1968, zuletzt geändert am 21. November 2001, die einen Bestandteil der Kirchensteuerordnung bildet.

Die oben festgesetzten Kirchensteuern werden auch über den 31. Dezember 2008 weiter erhoben, falls zu dem genannten Termin neue Kirchensteuerbesätze nicht beschlossen und staatlich genehmigt sind.

Wiesbaden, 20. November 2007

Hessisches Kultusministerium  
I 4 — 870.400.000 — 25

StAnz. 50/2007 S. 2540

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

1155

### Prüfungsordnung des Fachbereichs Wirtschaft der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences für den Bachelor-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre vom 13. Juni 2007 (StAnz. S. 1701);

hier: Änderung vom 17. Oktober 2007

Nach § 94 Abs. 4 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) in der Fassung vom 31. Juli 2000 (GVBl. I S. 374), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 640), hat der Präsident der Hochschule Fulda – University of Applied Sciences am 8. November 2007 die nachstehende Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Betriebswirtschaftslehre des Fachbereichs Wirtschaft genehmigt.

Nach § 39 Abs. 5 HHG erfolgt hiermit die Bekanntgabe.

Wiesbaden, 28. November 2007

Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst  
433/08/10.010 — (0002) — III 3.4  
StAnz. 50/2007 S. 2540

### Artikel 1: Änderung

1. § 6 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Anstelle des Auslandsstudiums können die Studierenden ein berufspraktisches Studium (BPS) in einem internationalen Umfeld absolvieren, welches in der Regel im fremdsprachlichen Ausland stattfindet; Näheres regelt § 8.“

2. In § 8 Abs. 1 werden Satz 1 und 2 gestrichen.

3. In § 8 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Studierende können auf Antrag ihr berufspraktisches Studium statt im Ausland auch im Inland absolvieren, wenn

- a) sie Bildungsausländer sind oder
- b) die Absolvierung des BPS im Ausland für sie eine unbillige Härte darstellt oder
- c) sie bereits ein Auslandsstudium im fünften Semester absolviert haben (vergleiche § 6 Abs. 3)

Über den Antrag auf Absolvierung eines berufspraktischen Semesters im Inland entscheidet der Prüfungsausschuss des Fachbereichs Wirtschaft.“

4. Als Anlage 3 wird folgende Ordnung hinzugefügt:

„Anlage 3: Ordnung für das berufspraktische Studium